



Der wissenschaftliche Ghostwriter und seine Urheberpersönlichkeitsrechte

„Plagiate & Co. – Wissenschaftliches Fehlverhalten ist (k)ein Kavaliersdelikt“

Tagung der Universitätsbibliothek Mainz und des Studium generale der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. Mai 2012

- I. Schöpferprinzip
 1. Grundsatz des § 7 UrhG
 2. Geltung des Schöpferprinzips in Arbeits- und Dienstverhältnissen
- II. Urheberpersönlichkeitsrechte
 1. Erstveröffentlichungsrecht
 2. Anerkennung der Urheberschaft
 3. Urheberbenennungsrecht
- III. Vertragliche Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte
 1. Fehlen eines Äquivalents zur Regelung der §§ 31 ff. UrhG auf urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ebene
 2. Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte gemäß § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 UrhG?
- IV. Ghostwritervereinbarungen
 1. Wissenschaftliche Ghostwriter im Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der Universität
 - a) Urheberrechtliche Bewertung
 - b) Sittenwidrigkeit
 - c) Lauterkeitsrechtliche Irreführung
 2. Freie Ghostwriter
- V. Schlussbemerkungen



Gesetzesauszüge

§ 7 UrhG - Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 11 UrhG - Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

§ 12 UrhG - Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(...)

§ 13 UrhG - Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 29 UrhG - Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbaueinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

§ 31 UrhG - Einräumung von Nutzungsrechten

(...)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt

wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 39 UrhG - Änderungen des Werkes

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

§ 43 UrhG - Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 134 BGB - Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 138 BGB - Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 5 UWG - Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

(...)

3. die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs. (...)